

Kreis Düren
Der Landrat
Az.: 66/2 - 66 70 03 - 01/19 - Wo

B e k a n n t m a c h u n g

Geplante Abgrabungserweiterung in Aldenhoven, Gemarkung Aldenhoven, Flur 22, Flurstücke 36 tlw., 37-43, 45-48, 53 tlw. 57, 58 und Flur 23, Flurstücke 14-20, 21 tlw.

Die Davids GmbH, Gut Hommerschen, 52511 Geilenkirchen, hat beim Landrat des Kreises Düren die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 3 und 7 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen für das Land Nordrhein-Westfalen (Abgrabungsgesetz NRW - AbgrG) für eine Erweiterung der bestehenden Trockenabgrabung zur Gewinnung von Kies, Sand und Lehm auf einer Fläche von ca. 32,9 ha beantragt.
Mit dem Antrag wurde ein UVP-Bericht vorgelegt.

Gemäß der §§ 18 und 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) liegt der Antrag auf Erteilung einer Abgrabungsgenehmigung nach den §§ 3 und 7 AbgrG NRW einschließlich Erläuterungen (allgemeinverständliche Zusammenfassung, Projektbeschreibung, UVP-Bericht), der das Vorhaben und die vom Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lässt, für einen Monat in der Zeit

vom 20.07.2020 bis 19.08.2020

bei der Gemeindeverwaltung Aldenhoven, Dietrich-Mühlfahrt-Straße 11-13, 52457 Aldenhoven, Zimmer 29, während der üblichen Dienstzeiten zur allgemeinen Einsichtnahme nach vorheriger Terminabsprache aus.

Gemäß § 27a VwVfG NRW können sowohl die Bekanntmachung als auch die oben genannten Unterlagen ab dem 20.07.2020 auch im Internet unter dem Link <http://www.kreis-dueren.de/umweltverfahren> eingesehen werden.

Darüber hinaus werden die Unterlagen gemäß § 20 Abs. 2 UVPG über das zentrale UVP-Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter www.uvp.nrw.de bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von der Zurverfügungstellung der Unterlagen auf der Internetseite des Kreises Düren ausschließlich der Inhalt der bei der Gemeinde Aldenhoven zur Einsichtnahme ausgelegten Unterlagen maßgebend ist.

Jeder, dessen Belange betroffen sind, kann sich nach § 21 Abs. 2 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, somit

bis einschließlich 21.09.2020,

schriftlich oder zur Niederschrift bei

der Gemeindeverwaltung Aldenhoven, Dietrich-Mühlfahrt-Straße 11-13, 52457 Aldenhoven, Zimmer 29,

oder

der Kreisverwaltung Düren, Umweltamt, Bismarckstraße 16, 52351 Düren, Haus B, Zimmer 407,

äußern und Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind gemäß § 21 Abs. 4 UVPG alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Äußerungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bezüglich der Umweltauswirkungen des Vorhabens in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen die Vertretung, werden über diesen Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten bei diesem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden.

Düren, den ⁰⁷ Juli 2020



(Wolfgang Spelthahn)